



Hausordnung

Sehr geehrte Lehrgangsteilnehmer*innen, sehr geehrte Gäste,

wir bitten Sie, die nachstehenden Verhaltensregeln zu beachten und dadurch unsere Bemühungen für ein angenehmes Miteinander zu unterstützen.

1. Teilnehmer*innen von Lehrgängen und Veranstaltungen haben nur Zutritt zu den ihnen jeweils zugewiesenen Räumen. Das Betreten anderer Werkstätten und Ausbildungsräume ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der zuständigen Ausbilder*innen und Dozent*innen gestattet.
2. Das Arbeiten in den Werkstätten und Unterrichtsräumen erfolgt mit Erlaubnis und unter Anweisung und Aufsicht der Unterrichtenden. Die aushängenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
3. Die zu tragende persönliche Schutzausrüstung (Arbeitsanzug, Schutzschuhe, Augenschutz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe etc.) richtet sich nach den Unfallverhütungsvorschriften und den Anweisungen der Ausbilder*innen bzw. Dozent*innen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Unfallversicherungsschutz erlischt, wenn das Gelände aus persönlichen Gründen verlassen wird. Nur der direkte Weg zum Schulungsort und zum Wohnort ist versichert.
5. In den Unterrichtsräumen und Werkstätten sind die mitgebrachten mobilen Endgeräte (tragbare Kommunikationsgeräte, die ortsungebunden zur Sprach- und Datenkommunikation eingesetzt werden) grundsätzlich auszuschalten. Sollen die Endgeräte für Unterrichtszwecke genutzt werden, ist dieses nur mit Zustimmung der Ausbilder*innen bzw. Dozent*innen erlaubt.
6. Alle gemeinschaftlich genutzten Räume sind unbedingt sauber zu halten. Für Abfall und Wertstoffe sind die dafür vorgesehenen Behältnisse zu benutzen. Verschmutzte Pausen- oder Sanitärräume können anderen Anwesenden nicht zugemutet werden.
7. In den Unterrichtsräumen und Werkstätten ist der Verzehr von Lebensmitteln nicht gestattet. Unterrichtsräume und Werkstätten sind in den Pausen zu verlassen. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Handwerkskammer untersagt.
8. Die Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln ist auf dem Schulungsgelände ausnahmslos verboten.
9. Die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Vervielfältigungen sind nur für Unterrichtszwecke bestimmt. Schutzrechte Dritter sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
10. Besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Erkrankungen, Verlust von Lehrmaterial oder eingebrachten Gegenständen sind den Ausbilder*innen bzw. Dozent*innen sofort zu melden. Das Gleiche gilt für festgestellte Schäden und Mängel an Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen der Handwerkskammer. Die Teilnehmer*innen haften für schuldhaft herbeigeführte Schäden.
11. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.
12. Für den Verlust von Geld und Wertsachen aller Art wird keine Haftung übernommen.
13. Kraftfahrzeuge jeglicher Art sind ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Die Handwerkskammer übernimmt für Unfälle und sonstige Schäden auf dem betriebseigenen Gelände keine Haftung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt. Es gelten die Vorschriften der StVO.
14. Der zur Verfügung gestellte Spind ist nach Beendigung des Lehrgangs in sauberem Zustand zu übergeben. Die Handwerkskammer behält sich vor, nicht übergebene Spinde zu öffnen und zu räumen.
15. Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden können jederzeit den Ausbilder*innen und Dozent*innen sowie der Verwaltung des BTZ vorgetragen werden.

Mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Handwerkskammer erkennen Sie diese Hausordnung für sich als verbindlich an. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Regeln kann ein Hausverbot, den Ausschluss aus dem Lehrgang sowie bei Verschulden die Haftung für verursachte Schäden zur Folge haben.

Osnabrück, September 2019

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Hauptgeschäftsführer